

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Rechnung der Provinzialkasse. — Kreisabdeckerverzeichnisse. — Ehemalige Pfläzschüler. — Schulden; verloren. — Verordnung über Ver. — Bewirtschaftung von Runkelrüben. — Vorrat.

Betr.: Rechnung der Provinzialkasse Oberhessen für 1913.

Auszug

aus der von Großherzoglicher Oberrechnungskammer gefertigten Rechnung der Provinzialkasse der Provinz Oberhessen für das Rechnungsjahr 1913.

Einnahme	Bezeichnung der Rubriken	Ausgabe
N S		N S
481 958 71	1. Beiträge der Kreise	— —
14 747 71	2. Allgemeine Verwaltung.	28 712 —
85 898 30	3. Kreisstraßen.	442 630 30
— —	4. Unterricht, Wissenschaft und Kunst.	5 700 —
185 345 48	5. Gesundheitspflege.	195 156 85
900 72	6. Landwirtschaft, Gewerbe und Verkehr.	6 411 60
— —	7. Beiträge.	10 119 31
5 814 48	8. Kapitalzinsen.	5 85 —
— —	9. Agiogehinn, Hindervergütung und Reichstempelsteuer.	0 90 —
800 89	10. Zurückgenommene u. auszuliehende Staatsschulden.	1 375 —
— —	11. Aufzunehmende und zurückzahlende Kapitalien.	— —
— —	12. Uebrigbleibende Posten und Nachlässe.	197 —
326 90	13. Ausstände.	— —
73 347 16	14. Rassevorrat.	— —
795 835 35		690 308 —
	Die Einnahme beträgt	798 035 35
	Die Ausgabe beträgt	690 308 —
	Verglichen bleibt Rest	108 327 35
	und dieser besteht:	
	1. in barem Vorrat	108 051 25
	2. in Vorläufen	200 —
	3. in Ausständen	76 10 —
	Summe wie oben	108 327 35

Gießen, den 20. Februar 1918.

Der Provinzialkassendirektor.
gez. Raub.

Revidiert, ohne daß sich für den Abschluß eine Menderung ergeben hat.

Darmstadt, den 25. Januar 1918.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
J. B.: gez. Schäfer.

Wird gemäß Art. 79 und 43 der Kreis- und Provinzial-Ordnung veröffentlicht.

Gießen, den 4. Februar 1918.

Der Vorsitzende des Provinzialausschusses der Provinz Oberhessen.
Dr. Ullinger.

Betr.: Einfindung der Kreisabdeckerverzeichnisse für den Monat Januar 1918.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir erinnern Sie an die Einfindung der Abdeckerverzeichnisse für den Monat Januar 1918.

Genaue Aufstellung ist unbedingt notwendig.
Gießen, den 5. Februar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ullinger.

Betr.: Militärverhältnisse der ehemaligen Pfläzschüler.

An die Schulvorstände des Kreises.

Auf Anregung des Reichskanzlers hat das Großh. Ministerium des Innern, Abteilung für Schulangelegenheiten, angeordnet, daß alljährlich bei der Schulentlassung der Rüstlinge der Pfläzschulen ein genaues Verzeichnis der entlassenen Knaben unter Berücksichtigung von Abgangszeugnissen, sowie von sonstigen geeigneten Beurteilungen (säkularer Zeugnisse usw.) von den Leitern der Schulen an die Gemeindevorstände, die zur Inkenntlichmachung der Rekrutierungskontrollen verpflichtet worden sind, abgegeben werden soll. Der Gemeindevorstand hat die Verzeichnisse an den Zivilvorständen der Ersatzkommission einzufinden. In jugendlicher Anwendung dieser Verfügung auf solche schwaachbegabte Kinder, die eigentlich in Pfläzschulen gehört hätten, aber nicht in ihnen ausgebildet worden sind, bekennen wir, daß das oben bezeichnete Verfahren auch auf diese Kinder Anwendung finden soll. Bei ihrer Entlassung ist demgemäß eine genaue Würdigung dieser Schüler in physischer, intellektueller und moralischer Hinsicht anzustellen, mit sorgfältigen Zeugnissen und sonstigen geeigneten Gutachten zu vervollständigen

und an die zuständige Gemeindebehörde zur Weiterbeförderung abzugeben.

Gießen, den 6. Februar 1918.

Großherzogliche Kreisaußenkommission Gießen.
Dr. Ullinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nahrungsmittel; hier: Bestellung von Kaffee-Ersatz.

Gemäß § 5 unserer Bekanntmachung vom 17. März 1917, Kreisblatt Nr. 48, über die Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nahrungsmittel, sowie auf Grund des § 8 der Bekanntmachung des Großh. Ministeriums des Innern vom 3. Januar 1918, Kreisblatt Nr. 8, über den Verkehr mit Kaffee-Ersatz wird für die Landgemeinden des Kreises folgendes bestimmt:

Es sollen ausgegeben werden für die Zeit vom 15. Januar bis 28. Februar 1918

1. für brotgetreideversorgungsberichtigte Kinder bis zu 12 Jahren (rote Karten): auf die Marke 25 der Nahrungsmittelliste B Kaffee-Ersatz;
2. für die übrige brotgetreideversorgungsberichtigte Bevölkerung (blau Karten): auf die Marke 28 der Nahrungsmittelliste C Kaffee-Ersatz.

Geliefert werden voraussichtlich die bekannten Fabrikate der Firmen: Pfeiffer & Diller, Hch. Frank Söhne, Emil Seelig, Kattreiner.

Wer die auf ihn entfallende Ware, 250 Gramm auf die Person, zu beziehen wünscht, hat unter Vorlage seiner Karte bei einem Kleinhändler seines Wohnortes bis zum 15. Februar 1918 eine Bestellung aufzugeben. Dabei ist darauf zu achten, daß der Kleinhändler mir die betreffende Bestellkarte abgibt und auf der gleichzeitigen Luitungs- und Bezugsmarke die Bestellung betätigt.

Wer die vorgegebene Frist für die Bestellung nicht einhält, verliert den Anspruch auf die in diesem Monat ihm zustehende Ware.

Die Kleinhandelsgeschäfte haben die Bestellkarten auf die in Betracht kommenden Bestellbogen anzukleben und spätestens am 25. Februar 1918 der Großhandelsvereinigung e. G. m. b. H., Gießen West-Anlage 31, einzuliefern. Bei Einreichung der Bestellkarten an die Großhandelsvereinigung Gießen ist von den Kleinhändlern auf der Rückseite der Bogen anzugeben, von welchem Großhändler der Kaffee-Ersatz geliefert werden soll.

Nichtabhaltung dieser Frist zieht den Ausschluß des betreffenden Kleinhandelsgeschäftes von der Beteiligung an dem Vertrieb der Kaffee-Ersatzmittel nach sich.

Den Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises wird empfohlen, vorkommende Bekanntmachungen sofort ortsüblich zu veröffentlichen.

Gießen, den 6. Februar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
A. W. Heunert

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 15. bis 31. Januar 1918 wurden in hiesiger Stadt

gefunden: 1 Paar Herrmannschellen, 1 Fingerring, ein Schillermüß, 1 Tischdecke, 4 Portemonnaies mit Inhalt, ein Kinderelztragen, 1 silb. Anhänger mit Eiferem Preis, ein Postkartenalbum und 2 Haarpfeife;

verloren: 1 gelbbernes Portemonnaie mit einem 5- und 2-Mark-Schein, 1 schwarzes Portemonnaie mit 6-10 Mark Inhalt, 1 Samthandbeutel mit einer Leder- und Geldbrieftasche, 1 Paar schwarze Herrenhandschuhe, 1 silb. Damenuhr mit Bierzopf, 1 Briefmappen mit 3 20-Mark-Scheinen, 1 schwarze Handtasche mit etwa 6 Mark, 1 Jubiläumsgewinnmarkstück, 1 kleine Granatbroche, 1 schwarzer Ledersack, ein braunes Damenportemonnaie mit Fahrkarte Land-Gießen, 1 Markentischchen mit 1 5-Mark-Schein, Seifen- und Brodmarken, 1 Paar schwarze angefridete Damenstrümpfe, eine Damenarmbanduhr mit Lederriemen, 1 gold. Kettchen mit gold. Bügel und braunem Stein.

Gießen, den 31. Januar 1918.

Die Empfangsberechtigten der gefundenen Gegenstände begeben ihre Ansprüche alsbald bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11-12 Uhr vormittags und 4-5 Uhr nachmittags bei der unterzeichneten Behörde, Zimmer Nr. 1, erfolgen.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

J. U.: Pfeiffer.

Verordnung.

Aber Bier und bierähnliche Getränke. Vom 24. Januar 1918.
Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird für das Gebiet der Norddeutschen Brauereiergemeinschaft verordnet:

§ 1. Bier und bierähnliche Getränke (§ 2 Abs. 1b) deren Stammwürze mehr als drei vom Hundert an Extraktstoffen enthält, dürfen nicht hergestellt werden.

§ 2. Beim Verlaufe durch den Hersteller darf der Preis für 100 Liter in Fässern nicht übersteigen:

a) für untergäriges und obergäriges Bier: 23 Mark;
b) für bierähnliche Getränke im Sinne des Brauereigesetzes vom 15. Juli 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 773) und für sonstige bierähnliche Getränke (Erstgäbier): 21 Mark.

Der Höchstpreis schließt, wenn die Verkaufsstätte am Orte der Herstellung liegt, die Kosten der Beförderung bis zu dieser und die Kosten der Rückbeförderung der leeren Fässer, wenn Beförderung nach einem anderen Orte als dem Herstellungsort mit Bahn oder Schiff erfolgt, die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Herstellungsorts und die Kosten der Rückbeförderung der leeren Fässer von dieser Stelle ab, sowie die Kosten des Ein- und Ausladens beiseit ein. Erfolgt die Beförderung nach einem anderen Orte als dem Herstellungsort nicht mit Bahn oder Schiff, so schließt der Höchstpreis die Kosten der Beförderung innerhalb des Herstellungsortes und die Kosten der Rückbeförderung der leeren Fässer in dem gleichen Umfange ein.

Der Höchstpreis in Abs. 1, 2 gilt auch, außer in den Fällen des § 5, beim Verkauf durch andere Personen als den Hersteller, wenn diese Personen oder der Erwerber am Orte der Herstellung ihre gewerbliche Niederlassung oder ihren Wohnsitz haben.

Der Höchstpreis gilt nicht bei Abgabe von Bier oder bierähnlichen Getränken im eigenen Ausschank des Herstellers.

Verträge über Lieferung von Bier oder bierähnlichen Getränken, welche zu höheren als den nach Abs. 1 bis 3 zulässigen Preisen abgeschlossen sind, gelten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als zum Höchstpreis abgeschlossen, soweit die Lieferung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist.

§ 3. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können niedrigere als die in § 2 bestimmten Preise festsetzen. Sie können bestimmen, daß Verträge, die vor Inkrafttreten der von ihnen festgesetzten Höchstpreise zu einem höheren Preise abgeschlossen sind, als zum Höchstpreis abgeschlossen gelten, soweit nicht die Lieferung vor diesem Zeitpunkt erfolgt ist.

Die in Abs. 1 genannten Behörden oder Stellen können für den Weiterverkauf, soweit er nicht in § 2 bereits geregelt ist, sowie für den Verkauf in Flaschen Höchstpreise festsetzen.

§ 4. Der Höchstpreis (§§ 2, 3) ermächtigt sich für Bier und bierähnliche Getränke, die vom Hersteller aus einem anderen Brauereigebiet geliefert werden, um die im Herstellungsgebiete gewährte Ausfuhrvergütung.

§ 5. Die Inhaber von Gast- und Schankwirtschaften, sowie von anderen Betrieben, die Bier oder bierähnliche Getränke offen oder in Flaschen oder anderen Gefäßen im Kleinverkauf abgeben, haben durch deutliche sichtbaren Anschlag in den Wirtschaftsräumen und Verkaufsstellen die Verkaufspreise für diese Getränke in den zum Ausschank oder Verkauf kommenden Rahmen bekanntzugeben. Die angekündigten Preise dürfen nicht überschritten werden.

§ 6. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 7. Bier und bierähnliche Getränke (§ 2 Abs. 1b) dürfen nicht untereinander gemischt verkauft werden.

§ 8. Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 258).

§ 9. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer Bier oder bierähnliche Getränke mit einem höheren als dem nach § 1 zugelassenen Stammwürzegehalte herstellt oder dem Verbot im § 7 zuwiderhandelt;
2. wer die gemäß § 5 angekündigten Preise überschreitet;
3. wer den gemäß § 6 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 10. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer der ihm nach § 5 Abs. 1 obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt.

§ 11. Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Bier, das auf Anfordern der See- oder Marineverwaltung oder der Marineverwaltung an die Feldtruppen zu liefern ist.

§ 12. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 13. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über Bier vom 20. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 162) außer Kraft, Berlin, den 24. Januar 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Balbow.

Bekanntmachung.

Vom 1. Februar 1918.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 24. Januar 1918 über Bier und bierähnliche Getränke (Reichs-Gesetzbl. S. 55) wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Für den Weiterverkauf von Bier und bierähnlichen Getränken, soweit er nicht durch § 2 der Bundesratsverordnung vom 24. Januar 1918 geregelt ist, sowie für den Verkauf in Flaschen können die Groß- Kreisämter, in den Städten von über 20 000 Einwohnern die Oberbürgermeister Höchstpreise festlegen.

§ 2. Unsere Bekanntmachungen vom 19. März und vom 21. April 1917 (Reg.-Bl. S. 75 und 113), die Verordnung über Bier betreffend, sind aufgehoben.

Darmstadt, den 1. Februar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homberg.

Betr. Die Bewirtschaftung von Kautschukbäumen.
An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Groß- Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die in unserer Verfügung vom 11. Januar 1918 (Kreisblatt Nr. 6 vom 18. 1. 1918) geforderten Berechnungen hinsichtlich des Bedarfs an Kautschukbäumen können bis auf weitere Verfügung unterbleiben.

Wir bemerken hierbei, daß die mitgeteilten Futtermengen auf Grund von Angaben der Landwirtschaftskammer in Darmstadt gefordert worden sind.

Der in unserer Verfügung auf den 15. Februar 1918 angelegte Termin wird hiermit auf unbestimmte Zeit hinaus geschoben.

Gießen, den 9. Februar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Usinger.

Bekanntmachung über Dörrobst.

Vom 4. Februar 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung der Kriegsgesellschaft für Obstkonerven und Marmeladen wird hierdurch wiederholt zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, 4. Februar 1918.

1032D

Die Landesobststelle:

Dr. Wagner.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916/24. August 1917 und der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst über die Herstellung von Pflaumenmus, Dörrobst und Obstsaft vom 3. September 1917 wird unter Hinweis auf die Strafbestimmungen in diesen Verordnungen mit Zustimmung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers in Abänderung unserer Bekanntmachung vom 5. Oktober 1917 (Reichsanzeiger Nr. 241) folgendes bekanntgegeben:

Aller Absatz von Dörrobst ist verboten. Die vorhandenen Bestände an Dörrobst werden von den zuständigen Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst aufgekauft werden.

Lohnverträge über das Dörren von Obst bedürfen in jedem einzelnen Falle der Genehmigung der zuständigen Landes-, Provinzial- oder Bezirksstelle für Gemüse und Obst.

Ausgenommen von den vorstehenden Vorschriften ist der Absatz von Dörrobst an die stellv. Intendantur des 9. Armee-Korps in Altona und an die Zentralstelle für die Beschaffung der Verpflegung der Marine in Berlin W 10, Königin-Augusta-Straße 38 bis 42, soweit abgeschlossene Verträge auf Lieferung von Dörrobst an diese Stellen bereits vorliegen. Der Abschluß neuer derartigen Lieferungsverträge ist unzulässig.

Daß das vorstehende Absatzverbot für alle gewerbsmäßigen und nicht gewerbsmäßigen Hersteller von Dörrobst gilt, wird besonders hervorgehoben.

Nur wer im Jahre weniger als 20 Doppelzentner Dörrobst nicht gewerbsmäßig herstellt, bleibt vom Absatzverbot unberührt. Doch wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß jeder Weiterabsatz von Dörrobst, das von solchen Herstellern erworben wurde, verboten und strafbar ist, wie jeder Handel mit Dörrobst überhaupt.

Berlin, den 20. November 1917.

Kriegsgesellschaft für Obstkonerven und Marmeladen

m. b. H.

Berlin SW 68, Kochstraße 6 I.

Sartorius.

Dr. Lehmann.